

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen

Begründung

A Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit der derzeit laufenden Novellierung des Schulgesetzes wird eine Überarbeitung der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen erforderlich.

Da die schrittweise Einführung der neuen Flexiblen Schulausgangsphase jedoch erst frühestens zum Schuljahr 2020/2021 vorgesehen ist und im Vorwege noch erheblicher Abstimmungsbedarf besteht, soll die Verordnung entsprechend verlängert werden.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1:

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 31. Juli 2021 verlängert.

zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.